



Empfehlung des Rates zur weiteren  
Bekämpfung der Bestechung  
ausländischer Amtsträger im  
internationalen Geschäftsverkehr

Inoffizielle Übersetzung

**OECD-Rechtsinstrumente**

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der Mitgliedstaaten der OECD wider.

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Daten und Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Originaldokument "Recommendation of the Council for Further Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions" (OECD/LEGAL/0378) abrufbar unter <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0378>.

*Dieses Dokument wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Es darf kostenlos reproduziert und verteilt werden, ohne dass weitere Genehmigungen erforderlich sind, solange es nicht in irgendeiner Weise verändert wird. Es darf nicht verkauft werden.*

*Die Übersetzung wurde ausschließlich zu Informationszwecken gefertigt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. Weder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz noch die OECD übernehmen Gewähr für die Richtigkeit der Übersetzung. Die einzigen amtlichen Fassungen sind der englische und der französische Text, die auf der OECD-Website <https://legalinstruments.oecd.org> zur Verfügung stehen.*

## Informationen zum Hintergrund

Die Empfehlung zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wurde ursprünglich vom Rat der OECD am 26. November 2009 angenommen, in Nachfolge der 1997 überarbeiteten Empfehlung des Rates zur Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Parteien des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr („OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung“) hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Ermittlung von Auslandsbestechungsfällen zu verbessern.

Um Herausforderungen, gute Praktiken und übergreifende Aspekte zu adressieren, die seit 2009 im Bereich der Korruptionsbekämpfung aufgekommen sind, hat der Rat der OECD am 26. November 2021 eine überarbeitete Empfehlung zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr („Empfehlung von 2021“) angenommen.

Die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen (Working Group on Bribery“) besteht aus allen Vertragsparteien des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung, die als Voraussetzung zum Beitritt zum OECD-Übereinkommen allesamt verpflichtet sind, die Empfehlung von 2021 einzuhalten, ebenso wie drei weitere Empfehlungen. Diese drei weiteren Empfehlungen sind:

die Empfehlung des Rates zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite [[OECD/LEGAL/0447](#)],

die Empfehlung des Rates über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr [[OECD/LEGAL/0371](#)],

die Empfehlung des Rates für Akteure der Entwicklungszusammenarbeit zum Umgang mit dem Korruptionsrisiko [[OECD/LEGAL/0431](#)],

### **Sinn und Zweck der Überarbeitung der Empfehlung**

Die Überarbeitung im Jahr 2021 erfolgte mit dem Ziel der Aktualisierung und Erweiterung der Empfehlung von 2009 im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung. Hierzu wurden neuere Trends und Herausforderungen bei der Bekämpfung der Auslandsbestechung aufgegriffen, um die fortlaufende Relevanz und Effektivität der Empfehlung zu gewährleisten. Diese Herausforderungen, guten Praktiken und übergreifenden Aspekte traten in erster Linie im Zuge des systematischen und konsequenten Evaluierungsmechanismus zur Überwachung der Umsetzung des OECD Übereinkommens durch seine Vertragsparteien zu Tage, aber auch im Rahmen der breit gefächerten thematischen Tätigkeit der Arbeitsgruppe, etwa zur Aufdeckung von Auslandsbestechungsfällen, zur Verantwortlichkeit juristischer Personen, zu Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren („non trial resolutions“) sowie zum Einfordern von Bestechungszahlungen („demand side“).

### **Verfahren zur Überarbeitung der Empfehlung**

Die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen hatte im März 2018 beschlossen, Verhandlungen zur Überarbeitung der Empfehlung von 2009 aufzunehmen. Auf Grundlage einer Umfrage zur Identifizierung prioritärer Themen begann die Arbeitsgruppe einen umfassenden Überarbeitungsprozess – einschließlich zweier Runden der Öffentlichkeitsbeteiligung, einer Bestandsaufnahme der Umsetzung der Empfehlung von

2009 über die vergangenen zehn Jahre, mehrfache schriftliche Beteiligungsrounds der Mitgliedstaaten sowie acht der Überarbeitung gewidmete Sitzungen der Mitgliedstaaten der Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe hat zudem Eingaben anderer relevanter Foren, Gruppen und Akteure erhalten – hierunter das informelle Treffen von Strafverfolgungspraxis – sowie sechs weitere hierfür relevante OECD Komitees sowie Untereinheiten schriftlich beteiligt.

### **Anwendungsbereich der Empfehlung von 2021 zu Auslandsbestechungsfragen**

Die Empfehlung von 2021 erweitert den Anwendungsbereich der Empfehlung aus dem Jahr 2009. Die Präambel wurde überarbeitet, um Verweise auf Schlüsselkonzepte im Kampf gegen Auslandsbestechung aufzunehmen, einschließlich möglicher Verbindungen zwischen Geschlecht und Korruption sowie der potentiellen Rolle innovativer Technologien bei der Verfolgung von Auslandsbestechung. Vor dem Hintergrund des Ausbruchs der Covid-19 Pandemie und damit verbundener Herausforderungen betont die überarbeitete Präambel außerdem die Bedeutung einer konsequenten Umsetzung des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung auch in Krisenzeiten.

Neue Abschnitte wurden zu Kernaspekten hinzugefügt, die seit 2009 zu Tage getreten sind oder sich erheblich weiterentwickelt haben im Bereich der Korruptionsbekämpfung. Hierzu zählen unter anderem:

- Einfordern von Bestechungszahlungen in Auslandsbestechungsfällen („demand side“)
- Sanktionen und Vermögensabschöpfung
- Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren („non-trial resolutions“)
- Internationale Zusammenarbeit
- Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern
- Anreize für Compliance sowie
- Datenschutz

Die überarbeitete Empfehlung erweitert auch den Anwendungsbereich von Vorgaben zu bereits erfassten Aspekten, einschließlich der Strafverfolgung ebenso wie Sensibilisierung, Fortbildung und Handlungsempfehlungen.

### **Nachverfolgung und Evaluierung der Umsetzung sowie Verbreitungsmechanismen**

Zusätzlich zu der konsequenten und systematischen gegenseitigen Evaluierung der Umsetzung des OECD Übereinkommens über die Auslandsbestechung, der Empfehlung von 2021 sowie der drei zusätzlichen Empfehlungen wird die Arbeitsgruppe dem Rat der OECD alle fünf Jahre nach ihrer Annahme über die Umsetzung der Empfehlung berichten.

Weitere Informationen sind verfügbar unter: <https://www.oecd.org/fr/corruption/2019-review-oecd-anti-bribery-recommendation.htm>

Kontaktinformationen: [antibribery@oecd.org](mailto:antibribery@oecd.org)

## **Umsetzung**

Die Arbeitsgruppe wird die Evaluierung der Umsetzung des OECD Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung, der Empfehlung von 2021 sowie der drei zusätzlichen Empfehlungen fortsetzen mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung in Einklang mit Art. 12 des Übereinkommens. Alle Vertragsparteien des Übereinkommens

unterliegen diesem konsequenten und auf Gegenseitigkeit basierenden Evaluierungsmechanismus, der in aufeinander aufbauenden Phasen durchgeführt und bei dem jeder Staat von Prüferinnen und Prüfern jeweils zwei anderer Vertragsstaaten evaluiert wird. Transparency International bezeichnet diesen Evaluierungsmechanismus als „Gold standard“ der Evaluierungen.

Weitere Informationen erhältlich unter: <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/countrymonitoringoftheoecdanti-briberyconvention.htm>

## **DER RAT,**

**GESTÜTZT AUF** Artikel 3, 5a) und 5b) des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960;

**GESTÜTZT AUF** das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 21. November 1997 [[OECD/LEGAL/0293](#)] (im Folgenden „OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung“);

**GESTÜTZT AUF** die überarbeitete Empfehlung des Rates über Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr vom 23. Mai 1997 [[C\(97\)123/FINAL](#)] und die Empfehlung des Rates zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 26. November 2009 [[C\(2009\)159/REV1/FINAL](#) und [C\(2010\)19](#)] (im Folgenden „Empfehlung von 2009“), an die sich die vorliegende Empfehlung anschließt;

**GESTÜTZT AUF** die Empfehlung des Rates über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr [[OECD/LEGAL/0371](#)], die Empfehlung des Rates für Akteure der Entwicklungszusammenarbeit zum Umgang mit dem Korruptionsrisiko [[OECD/LEGAL/0431](#)], die Empfehlung des Rates zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite [[OECD/LEGAL/0447](#)], die Empfehlung des Rates zu den Leitlinien für Korruptionsbekämpfung und Integrität in staatseigenen Unternehmen [[OECD/LEGAL/0451](#)], die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen [[OECD/LEGAL/0144](#)], die Empfehlung des Rates zur öffentlichen Integrität [[OECD/LEGAL/0435](#)] und die Empfehlung des Rates zu den OECD-Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln [[OECD/LEGAL/0443](#)];

**IN ANBETRACHT** der bei der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und der Empfehlung von 2009 erzielten Fortschritte sowie in Bekräftigung der anhaltenden Bedeutung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung und der Kommentare zum Übereinkommen;

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass die Bestechung ausländischer Amtsträger ein weit verbreitetes Phänomen im internationalen Geschäfts- einschließlich Handels- und Investitionsverkehr ist, das ernste moralische und politische Bedenken aufwirft, eine verantwortungsvolle Staatsführung und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung untergräbt und die internationalen Wettbewerbsbedingungen verzerrt;

**IN ANERKENNUNG** der schädlichen Auswirkungen der Auslandsbestechung und in Anbetracht der Tatsache, dass eine effektive Bekämpfung der Auslandsbestechung wichtig ist, um diese Auswirkungen auf die Gesellschaft anzugehen und zu verhindern;

**IN ANBETRACHT** der Tatsache, dass alle Länder eine gemeinsame Verantwortung für die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr tragen;

**IN BEKRÄFTIGUNG** der Bedeutung einer entschlossenen und umfassenden Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung auch in Krisenzeiten sowie in Bekräftigung des Engagements der Mitgliedstaaten für eine konsequente Durchsetzung der Gesetze zur Umsetzung des Straftatbestands der Auslandsbestechung, wie dies in der am 21. November 2007 von den Ministern der Vertragsparteien des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung verabschiedeten Erklärung über die gemeinsame Verpflichtung zur Bekämpfung der Auslandsbestechung, der am 19. Juni 2009 von der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen verabschiedeten Grundsatzerklärung zur Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr, den am 25. Juni 2009 vom OECD-Rat auf Ministerienebene angenommenen Schlussfolgerungen [[C/MIN\(2009\)5/FINAL](#)] und der Ministererklärung des OECD-Ministertreffens zur Bekämpfung der Bestechung vom 16. März 2016 bekräftigt wird;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) einander unterstützen und ergänzen und dass die Ratifizierung und Umsetzung des UNCAC einen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr unterstützt,

**BEGRÜSSEND** andere Entwicklungen einschließlich der Maßnahmen des Europarats, der Europäischen Union und der Organisation der Amerikanischen Staaten, die das internationale Verständnis und die Zusammenarbeit in Bezug auf Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr weiter fördern;

**BEGRÜSSEND** die Bemühungen von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und den Medien, einen Beitrag zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger zu leisten;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass unser Verständnis der Zusammenhänge zwischen Geschlecht und Korruption einschließlich der Bestechung ausländischer Amtsträger verbessert werden muss, dass Korruption die Geschlechter unterschiedlich treffen kann und dass es wichtig ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau zu fördern;

**IN DER ERKENNTNIS** der möglichen Rolle innovativer Technologien bei der Förderung der Bemühungen des öffentlichen und privaten Sektors zur Bekämpfung der Auslandsbestechung;

**IN DER ERKENNTNIS**, dass die Erzielung von Fortschritten in diesem Bereich nicht nur Anstrengungen auf nationaler Ebene, sondern auch eine multilaterale Zusammenarbeit sowie konsequente und systematische Überwachung und weitere Prüfungsmaßnahmen erfordert;

**Auf Vorschlag der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen:**

### **Allgemein**

**I. NIMMT ZUR KENNTNIS**, dass die vorliegende Empfehlung zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr für OECD-Mitgliedstaaten und andere Staaten gilt, die Vertragsparteien des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung (im Folgenden „Mitgliedstaaten“) sind.

**II. NIMMT ZUR KENNTNIS**, dass die vorliegende Empfehlung im Einklang mit den Rechtsprechungs- und anderen grundlegenden Rechtsprinzipien der Mitgliedstaaten umgesetzt werden soll.

**III. EMPFIEHLT** den Mitgliedstaaten, weiterhin effektive Maßnahmen zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im Zusammenhang mit dem internationalen Geschäftsverkehr zu ergreifen.

**IV. EMPFIEHLT**, dass jeder Mitgliedstaat konkrete und sinnvolle Schritte unternimmt, um die folgenden Bereiche zu prüfen bzw. weiter zu prüfen:

- i. Sensibilisierungs- und Schulungsinitiativen auf staatlicher Seite zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung;
- ii. Sensibilisierung der Wirtschaft, insbesondere von im Ausland tätigen Unternehmen einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung sowie gegebenenfalls durch gezielte berufs- und sektorspezifische Initiativen auch in Bezug auf die Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance in Anhang II, die Bestandteil dieser Empfehlung sind, sowie durch kollektive Maßnahmen und Partnerschaften zwischen Staat und Wirtschaft bei Sensibilisierungsmaßnahmen;

- iii. strafrechtliche Vorschriften und deren Anwendung und Durchsetzung im Einklang mit dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sowie den Abschnitten V bis XVIII dieser Empfehlung und den Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen bei der Umsetzung bestimmter Artikel des Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung im internationalen Geschäftsverkehr, der in Anhang I dieser Empfehlung enthalten und Bestandteil dieser Empfehlung ist;
- iv. internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen und anderen Verfahren gemäß Abschnitt XIX dieser Empfehlung;
- v. Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken, um jede indirekte Unterstützung von Auslandsbestechung im Einklang mit der Empfehlung des Rates über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 2009 [[OECD/LEGAL/0371](#)] und Abschnitt XX dieser Empfehlung zu beseitigen;
- vi. Bestimmungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Meldung von Auslandsbestechung und des Schutzes der meldenden Personen gemäß den Abschnitten XXI und XXII dieser Empfehlung;
- vii. Unternehmens- und Geschäftsrechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Anforderungen und -Praktiken gemäß Abschnitt XXIII dieser Empfehlung;
- viii. Gesetze und Vorschriften für Banken und andere Finanzinstitute, um sicherzustellen, dass angemessene Aufzeichnungen geführt und für Einsichtnahmen und Untersuchungen zur Verfügung gestellt werden;
- ix. öffentliche Subventionen, Lizenzen, öffentliche Beschaffungsaufträge, durch öffentliche Entwicklungshilfe finanzierte Aufträge, öffentlich unterstützte Exportkredite oder andere öffentliche Vorteile, sodass diese Vorteile als Maßnahme zur Bekämpfung der Auslandsbestechung in geeigneten Fällen ausgesetzt oder versagt und Anreize für die Einhaltung der Vorschriften für angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß den Abschnitten XXIV und XXV dieser Empfehlung geschaffen werden könnten;
- x. zivil-, handels- und verwaltungsrechtliche Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Auslandsbestechung.

### **Kriminalisierung und strafrechtliche Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger**

**V. EMPFIEHLT** im Hinblick auf eine entschlossene und umfassende Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung einschließlich der strafrechtlichen Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger, dass die Mitgliedstaaten die in Anlage I enthaltenen Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen bei der Umsetzung bestimmter Artikel des Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung in vollem Umfang berücksichtigen.

**VI. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. ihre Gesetze zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und ihre Vorgehensweise bei der Durchsetzung regelmäßig überprüfen, um die internationale Bestechung ausländischer Amtsträger effektiv zu bekämpfen;
- ii. alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich und proaktiv handeln, damit Anzeigen über Bestechung ausländischer Amtsträger ernsthaft untersucht und glaubwürdige Anschuldigungen seitens der zuständigen Behörden geprüft werden;

- iii. einen proaktiven Ansatz bei der Ermittlung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger sowohl in Bezug auf natürliche als auch auf juristische Personen verfolgen, indem sie unter anderem dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden angemessene Schulungen und Anleitungen für effektive Methoden zur Aufdeckung und Untersuchung von Auslandsbestechung erhalten.

**VII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten den Strafverfolgungsbehörden unter Berücksichtigung des Kommentars 27 zum OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine effektive Ermittlung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zu ermöglichen.

**VIII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten die Strafverfolgungsbehörden auffordern, proaktiv Informationen aus verschiedenen Quellen wie beispielsweise Medien, meldende Personen, öffentliche Einrichtungen einschließlich der in Abschnitt XXI genannten, ausländische Ermittlungsbehörden und der Wirtschaft zu sammeln, um die Aufdeckung von Auslandsbestechung zu fördern und Ermittlungen zu verbessern.

**IX. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. sicherstellen, dass Fälle von Bestechung ausländischer Amtsträger ohne unangemessene Verzögerung untersucht und verfolgt werden;
- ii. für den Fall, dass es zu Verzögerungen bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Gerichts- oder Verwaltungsverfahren kommt, angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese die effektive strafrechtliche Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger nicht unangemessen behindern und nicht zum Ablauf von Verjährungsfristen in derartigen Bestechungsfällen führen.

**X. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. sicherstellen, dass bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslandsbestechung ein breites Spektrum an Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise Zugang zu Finanz-, Bank- und Unternehmensinformationen einschließlich gegebenenfalls Informationen über wirtschaftlich Berechtigte, Rückverfolgung von Vermögenswerten, Forensik und spezielle Ermittlungstechniken zur Verfügung stehen;
- ii. soweit dies zweckmäßig und verhältnismäßig und nach nationalem Recht zulässig ist und die dort vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Auslandsbestechung das breite Spektrum der verfügbaren Ermittlungsmaßnahmen einschließlich spezieller Ermittlungstechniken in vollem Umfang nutzen;
- iii. Maßnahmen in Erwägung ziehen, um Personen, die an der Bestechung ausländischer Amtsträger beteiligt waren oder daran mitgewirkt haben, zu ermutigen, den zuständigen Behörden nützliche Informationen für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Auslandsbestechung zu liefern, und dafür sorgen, dass geeignete Mechanismen für die Anwendung dieser Maßnahmen bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Auslandsbestechung vorhanden sind.

**XI. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten eine effektive und zeitnahe Zusammenarbeit und einen effektiven und zeitnahen Informationsaustausch zwischen und innerhalb der zuständigen nationalen Behörden zulassen und fördern, um die Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger zu verbessern. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten geeignete Methoden und Instrumente zur Erleichterung einer solchen Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

## **Im Hinblick auf das Einfordern von Bestechungszahlungen**

### **XII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. das Bewusstsein der zuständigen Amtsträger und insbesondere der ins Ausland entsandten Amtsträger sowie der Wirtschaft im Hinblick auf die Risiken einer Einforderung von Bestechungszahlungen unter besonderer Berücksichtigung geografischer und branchenspezifischer Hochrisikobereiche bilden;
- ii. ihre ins Ausland entsandten Amtsträger im Hinblick auf Informationen und Maßnahmen zur Unterstützung von mit Einforderung von Bestechungszahlungen konfrontierten Unternehmen schulen und klare Anweisungen erteilen, an welche Behörden mutmaßliche Fälle der Einforderung und Auslandsbestechung gemeldet werden sollten;
- iii. gegebenenfalls koordinierte Maßnahmen mit anderen Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten ergreifen, um gemeinsam mit dem Gastland gegen das Einfordern und Annehmen von Bestechungszahlungen vorzugehen;
- iv. in Erwägung ziehen, kollektive Initiativen zur Bekämpfung von Bestechung mit Vertretern aus Wirtschaft und Verwaltung sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, zu erleichtern, einzubinden oder sich daran zu beteiligen, um gegen Auslandsbestechung und das Einfordern von Bestechungszahlungen vorzugehen.

### **XIII. FORDERT** alle Länder **EINDRINGLICH** auf,

- i. ihre Amtsträger im Hinblick auf die nationalen Gesetze gegen Bestechung und Einforderung zu sensibilisieren, um das Einfordern und Annehmen von Bestechung und kleinen Beschleunigungszahlungen zu unterbinden,
- ii. auf einer öffentlich zugänglichen Website ihre Regeln und Vorschriften für Geschenke, Bewirtungen, Unterhaltung und Spesen für inländische Amtsträger zu veröffentlichen, damit Einzelpersonen und Unternehmen diese Regeln kennen und befolgen können.

### **XIV. EMPFIEHLT** in Anbetracht der schädlichen Auswirkungen kleiner Beschleunigungszahlungen insbesondere auf die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit, dass die Mitgliedstaaten

- i. sich verpflichten, ihre Politik und ihren Ansatz in Bezug auf kleine Beschleunigungszahlungen regelmäßig überprüfen, um das Phänomen effektiv zu bekämpfen;
- ii. die Unternehmen ermutigen, in internen Kontrollsystemen sowie Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen kleine Beschleunigungszahlungen zu untersagen oder davon abzuraten, da derartige Zahlungen in den Ländern, in denen sie geleistet werden, in der Regel gesetzwidrig sind und in jedem Fall in der Buchhaltung und der Rechnungslegung der Unternehmen genau ausgewiesen werden müssen.

## **Sanktionen und Vermögensabschöpfung**

### **XV. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. beispielsweise durch die Bereitstellung von Leitlinien und/oder Schulungsmaßnahmen für die Strafverfolgungsbehörden und die Justiz und unbeschadet des Ermessensspielraums der Justiz- oder anderer einschlägiger Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen, um dazu beizutragen, dass die Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen wegen Auslandsbestechung in der Praxis transparent, effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sind, indem unter anderem die Höhe der geleisteten Bestechungszahlungen und der Wert der erzielten

Gewinne oder sonstigen Vorteile sowie andere mildernde oder erschwerende Faktoren berücksichtigt werden,

- ii. im Hinblick auf Anreize und Belohnungen für gutes unternehmerisches Verhalten die Berücksichtigung mildernder Umstände wie beispielsweise der folgenden Faktoren in Betracht ziehen:
  - a. ausführliche, rechtzeitige und freiwillige Offenlegung von Fehlverhalten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden;
  - b. uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden einschließlich Offenlegung aller für das betreffende Fehlverhalten relevanten Fakten;
  - c. Übernahme von Verantwortung; oder
  - d. rechtzeitige und angemessene Abhilfemaßnahmen einschließlich der Einführung oder Verbesserung eines effektiven Ethik- und Compliance-Programms;
- iii. im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und ggf. dem Recht auf Schutz der Privatsphäre, und mit allen geeigneten Mitteln wichtige Elemente der geklärten Fälle von Bestechung ausländischer Amtsträger und damit zusammenhängender Straftaten nach den Artikeln 7 und 8 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung (im Folgenden „damit zusammenhängende Straftaten“) einschließlich der wichtigsten Fakten, der sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen, der genehmigten Sanktionen und der Grundlage für die Anwendung dieser Sanktionen öffentlich und zugänglich machen.

**XVI. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten, um dazu beizutragen, dass Fälle von Auslandsbestechung durch effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen geahndet werden,

- i. im möglichen und angemessenen Umfang die in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Identifizierung, zum Einfrieren, zur Beschlagnahme und zur Einziehung von Bestechungszahlungen und Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger oder von Vermögensgegenständen, deren Wert dem dieser Erträge entspricht, in vollem Umfang nutzen;
- ii. einen proaktiven Ansatz für die Identifizierung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Bestechungszahlungen und Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger oder von Vermögensgegenständen, deren Wert dem dieser Erträge entspricht, auch im Rahmen von Verfahren, an denen juristische Personen beteiligt sind, entwickeln;
- iii. das Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden und anderer zuständiger Behörden im Hinblick auf die Bedeutung der Durchführung gründlicher Finanzermittlungen zur Aufdeckung und Abschöpfung von Bestechungszahlungen und Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger sowie zur Einziehung von Bestechungszahlungen und Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger oder von Vermögensgegenständen, deren Wert dem dieser Erträge entspricht, bilden; und
- iv. die Ausarbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Leitlinien für die Strafverfolgungsbehörden zur Identifizierung, Quantifizierung und Einziehung von Bestechungszahlungen und Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger oder von Vermögensgegenständen, deren Wert dem dieser Erträge entspricht, in Erwägung ziehen.

#### **Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren („non trial resolutions“)**

**XVII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten bei der Beilegung von Straf-, Verwaltungs- und Zivilverfahren mit juristischen und natürlichen Personen eine Vielzahl von Lösungsmöglichkeiten einschließlich Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren in Betracht ziehen. Erledigungen ohne

vollständiges Gerichtsverfahren beziehen sich auf Mechanismen, die entwickelt und eingesetzt werden, um Angelegenheiten ohne ein vollständiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf der Grundlage einer ausgehandelten Vereinbarung zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einer Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde zu lösen.

**XVIII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren zur Lösung von Fällen im Zusammenhang mit Straftaten im Rahmen des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht entsprechen, und insbesondere

- i. einen klaren und transparenten Rahmen für Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren einschließlich der zur Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren berechtigten Behörden schaffen sowie der Frage, ob diese Erledigungsart natürlichen und/oder juristischen Personen offensteht, sowie des Erfordernisses, dass der mutmaßliche Straftäter gegebenenfalls Tatsachen und/oder Schuld zugibt;
- ii. klare und transparente Kriterien für Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren entwickeln, die gegebenenfalls eine freiwillige Selbstanzeige von Fehlverhalten, die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und Abhilfemaßnahmen umfassen;
- iii. klare und öffentlich zugängliche Informationen über die Vorteile bereitstellen, die ein mutmaßlicher Straftäter durch eine Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren erzielen kann;
- iv. gegebenenfalls und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre Elemente von Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren veröffentlichen, einschließlich
  - a. der wichtigsten Fakten und der betroffenen natürlichen und/oder juristischen Personen;
  - b. der relevanten Erwägungen für eine Erledigungen ohne vollständiges Gerichtserfahren;
  - c. der Art der verhängten Sanktionen und der Gründe für deren Anwendung;
  - d. Abhilfemaßnahmen einschließlich der Einführung oder Verbesserung interner Kontrollsysteme und von Compliance-Programmen oder -Maßnahmen gegen Korruption sowie deren Überwachung;
- v. dafür sorgen, dass durch Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren beigelegte Fälle von Auslandsbestechung durch transparente, sowie effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen geahndet werden, wie dies in Artikel 3 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung gefordert wird;
- vi. sicherstellen, dass die Erledigungen ohne vollständiges Gerichtserfahren von Fällen von Auslandsbestechung einer effektiven Untersuchung und Strafverfolgung natürlicher oder juristischer Personen in anderen Ländern nicht im Wege steht und generell eine effektive internationale Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 9 und 10 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung ermöglicht;
- vii. sicherstellen, dass die Vereinbarung einer Erledigung ohne vollständiges Gerichtsverfahren mit einer natürlichen oder juristischen Person gegebenenfalls eine Vollstreckungsmaßnahme gegen andere relevante natürliche oder juristische Personen unberührt lässt;
- viii. sicherstellen, dass Erledigungen ohne vollständiges Gerichtsverfahren angemessener Aufsicht beispielsweise durch ein Gericht, eine unabhängige öffentliche Stelle oder eine andere einschlägige zuständige Behörde einschließlich Strafverfolgungsbehörden unterliegen.

## Internationale Zusammenarbeit

**XIX. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten zur effektiven Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr im Einklang mit ihren Rechtsprechungs- und anderen Rechtsgrundsätzen die zuständigen Behörden in anderen Ländern und gegebenenfalls internationale und regionale Strafverfolgungsnetzwerke, an denen Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten beteiligt sind, konsultieren und auf andere Weise mit ihnen bei Ermittlungen und anderen Verfahren in konkreten Fällen von Bestechung beispielsweise durch spontanen oder auf Ersuchen erfolgenden Austausch von Informationen, Bereitstellung von Beweismitteln, Auslieferung sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme, Einziehung und Abschöpfung von Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger zusammenarbeiten. In dieser Hinsicht:

### *A. Verfahren der gegenseitigen Rechtshilfe*

Die Mitgliedstaaten sollten für eine effektive Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

- i. die bestehenden Übereinkünfte und Vereinbarungen über die internationale Rechtshilfe in vollem Umfang nutzen und zu diesem Zweck erforderlichenfalls neue Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen;
- ii. sicherstellen, dass für eingehende und ausgehende Rechtshilfeersuchen in klarer Weise öffentlich bekanntgegebene und leicht zugängliche Übermittlungswege vorhanden sind;
- iii. gemäß den Artikeln 9 und 10 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sicherstellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften eine angemessene Grundlage für die Rechtshilfe für alle mit den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Übereinkünften und Vereinbarungen im Einklang stehenden Zwecke einschließlich Bereitstellung von Beweismitteln, Durchführung von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und dem Einfrieren, der Identifizierung und der Rückverfolgung von Erträgen aus Straftaten, von Vermögensgegenständen oder von Tatwerkzeugen sowie der Einziehung und dem Abschöpfen von Erträgen aus der Bestechung ausländischer Amtsträger bieten;
- iv. im größtmöglichen nach den nationalen Rechtsvorschriften, einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen möglichen Umfang Rechtshilfe bei nicht strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren im Rahmen des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung, an denen eine juristische Person beteiligt ist, leisten, auch wenn die nicht strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren nicht unmittelbar mit einem Strafverfahren gegen eine natürliche Person zusammenhängen;
- v. Möglichkeiten zur Erleichterung der Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und mit Staaten, die nicht Vertragspartei des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sind, in Fällen derartiger Bestechung auch im Hinblick auf die Anforderungen an hinreichende Beweismittel für einige Mitgliedstaaten prüfen;
- vi. ausgehende und eingehende Rechtshilfeersuchen zeitnah und effektiv bearbeiten;
- vii. sicherstellen, dass ihre Verjährungsfristen es für eine angemessene Zeit ermöglichen, in Fällen von Auslandsbestechung unverzüglich und effektiv Rechtshilfe zu leisten und zu beantragen;
- viii. sicherstellen, dass ein effektiver institutioneller Rahmen für die Rechtshilfe vorhanden ist und dass die Mittel für die Gewährung und Beantragung von Rechtshilfe angemessen sind und effizient genutzt werden. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass die für die Entgegennahme eingehender Rechtshilfeersuchen und die Bearbeitung ausgehender Ersuchen zuständigen Behörden über eine angemessene Zahl von Mitarbeitern mit einschlägigem Fachwissen verfügen und dass die betreffenden Mitarbeiter unter anderem in Bezug auf den

Rechtshilferahmen und gegebenenfalls auf die für ausgehende Ersuchen geltenden Formulierungsanforderungen und -richtlinien angemessen geschult werden;

- ix. den Einsatz von Technologien zur Steigerung der Effizienz des Rechtshilfeverfahrens einschließlich angemessener Ausrüstung zur Überwachung der Fortschritte bei eingehenden und ausgehenden Rechtshilfeersuchen, der Vorlage ausgehender Rechtshilfeersuchen in digitalem Format und der Vorlage von in Beantwortung von Rechtshilfeersuchen bereitgestellten Informationen in einem vom ersuchenden Land nutzbaren Format in Erwägung ziehen;
- x. einen proaktiven Ansatz beim Anstreben internationaler Zusammenarbeit bei Straftaten im Rahmen des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung verfolgen, unter anderem durch Sensibilisierung und Schulung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ermittlung von Rechtshilfe erforderlich machenden Fällen von Auslandsbestechung, um sicherzustellen, dass ein ausstehendes Rechtshilfeersuchen eine laufende Ermittlung nicht gefährdet.

## **B. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit**

Die Mitgliedstaaten sollten

- i. effektive Maßnahmen ergreifen, um gegebenenfalls eine direkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten aufzubauen, unter anderem durch:
  - a. Abschluss bilateraler Rechtshilfeabkommen oder -vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten und umfassende Nutzung bestehender Abkommen;
  - b. aktive Beteiligung an regionalen und internationalen auf Korruptionsbekämpfung spezialisierten Strafverfolgungsnetzwerken, an denen Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten beteiligt sind; und
  - c. Förderung des Austauschs von Personal und Experten, gegebenenfalls einschließlich der Entsendung von Verbindungsbeamten in andere Länder oder internationale Organisationen;
- ii. gegebenenfalls und auf eine mit den nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen im Einklang stehende Weise ohne vorheriges Ersuchen die Übermittlung von Informationen an eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat in Erwägung ziehen, wenn diese Informationen dem Mitgliedstaat bei der Durchführung von Ermittlungen oder dem erfolgreichen Abschluss von Verfahren behilflich sein könnten. Die unaufgeforderte Übermittlung von Informationen sollte unbeschadet der von der zuständigen Behörde des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats durchgeführten Ermittlungen und Verfahren erfolgen;
- iii. im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und den einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen ergänzende Formen des internationalen Informationsaustauschs durch andere Mechanismen in Erwägung ziehen, beispielsweise durch Erleichterung (a) des Austauschs von Finanzinformationen durch Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen (*Financial Intelligence Unit*), (b) des Austausch von Steuerinformationen, (c) des Informationsaustauschs mit Finanzaufsichtsbehörden und (d) gegebenenfalls Zusammenarbeit in den einschlägigen internationalen und regionalen Netzwerken;
- iv. unverzüglich glaubhafte, von internationalen Regierungsorganisationen wie beispielsweise multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken an sie herangetragene Vorwürfe der Bestechung ausländischer Amtsträger untersuchen und gegebenenfalls von internationalen Regierungsorganisationen die Aufhebung der Geheimhaltung der internen Untersuchungen verlangen.

### **C. Fälle mit mehreren Gerichtsbarkeiten**

Die Mitgliedstaaten sollten

- i. eine direkte Koordinierung bei gleichzeitigen oder parallelen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen fördern, gegebenenfalls auch durch Mittel wie beispielsweise Austausch von Informationen und Beweisen;
- ii. gemäß Artikel 4 Absatz 3 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung, in Fällen, in denen mehr als ein Mitgliedstaat für eine im OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung beschriebene mutmaßliche Straftat zuständig ist, gegebenenfalls Konsultationen während der Ermittlungen, der Strafverfolgung und des Abschlusses des Falls im Einklang mit ihren Rechtssystemen in Betracht ziehen. Die Mitgliedstaaten sollten auch das Risiko, dass dieselbe natürliche oder juristische Person in verschiedenen Gerichtsbarkeiten wegen desselben kriminellen Verhaltens verfolgt wird, angemessen berücksichtigen;
- iii. so früh wie möglich und wo angebracht eine Koordinierung auf eine Weise, die die Unabhängigkeit der einzelnen Gerichtsbarkeiten respektiert und die Vorteile der Zusammenarbeit für eine effektive Strafverfolgung anerkennt, in Betracht ziehen. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um in angemessener Weise sicherzustellen, dass ihre Koordinierungsbemühungen die Effektivität von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen in anderen Gerichtsbarkeiten nicht unangemessen beeinträchtigen;
- iv. die Inanspruchnahme einschlägiger internationaler und regionaler Organisationen, die gegebenenfalls bei den Konsultationen zwischen den Ländern behilflich sein können, in Erwägung ziehen;
- v. gegebenenfalls und im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften und einschlägigen Verträgen und Vereinbarungen die Bildung gemeinsamer oder paralleler Ermittlungsteams in Betracht ziehen, wenn sie Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen wegen Bestechung ausländischer Amtsträger durchführen, die ein koordiniertes und abgestimmtes Vorgehen mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erforderlich machen könnten.

### **Steuerliche Absetzbarkeit**

**XX. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. die Empfehlung des Rates über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 2009 [[OECD/LEGAL/0371](#)] vollständig und unverzüglich umsetzen, in der insbesondere empfohlen wird, „dass die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungszahlungen für alle Steuerzwecke ausdrücklich und auf effektive Weise verbieten“ und dass sie „im Einklang mit ihren Rechtssystemen“ [...] „einen effektiven rechtlichen und administrativen Rahmen schaffen und Leitlinien bereitstellen, um den Steuerbehörden die Meldung von sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden Verdachtsfällen von Auslandsbestechung an die zuständigen inländischen Strafverfolgungsbehörden zu erleichtern“ ;
- ii. die vom Ausschuss für Steuerfragen durchgeführte Überwachung gemäß der Empfehlung des Rates über steuerliche Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 2009 [[OECD/LEGAL/0371](#)] zu unterstützen.

## **Meldung von Auslandsbestechung**

### **XXI. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten

- i. klare Richtlinien und Verfahren festlegen und veröffentlichen, nach denen jede natürliche Person einschließlich Amtsträger den zuständigen Behörden einen Verdacht auf Bestechung ausländischer Amtsträger und damit zusammenhängende Straftaten melden kann, wobei auch vertrauliche und gegebenenfalls anonyme Meldungen möglich sein müssen;
- ii. leicht zugängliche und breit gefächerte Kanäle für die Meldung mutmaßlicher Bestechung ausländischer Amtsträger und damit zusammenhängender Straftaten einzurichten und das für diese Kanäle und die Bedeutung der Meldung derartiger Verdachtsfälle unter anderem durch Bereitstellung von Leitlinien und Weiterverfolgungsmaßnahmen zur Ermutigung und Unterstützung meldender Personen zu sensibilisieren;
- iii. sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, die es Amtsträgern ermöglichen, im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellte mutmaßliche Fälle von Auslandsbestechung und damit zusammenhängende Straftaten zu melden oder den zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen; dies gilt insbesondere für Beamte in Behörden, die mit im Ausland tätigen Unternehmen einschließlich Auslandsvertretungen, Zentralstellen für Finanztransaktionsuntersuchungen, Steuerbehörden, Handelsförderungsbehörden, einschlägiger Wertpapier- und Finanzmarktaufsichtsbehörden, Korruptionsbekämpfungsstellen und Beschaffungsbehörden in Verbindung stehen oder Informationen über diese erhalten;
- iv. die proaktive Aufdeckung durch Amtsträger und insbesondere von Amtsträgern, die mit im Ausland tätigen Unternehmen in Verbindung stehen oder Informationen über diese erhalten, mithilfe geeigneter Mittel einschließlich Beobachtung der Medien und Warnsysteme sowie frühzeitige Meldung des Verdachts auf Bestechung ausländischer Amtsträger und damit zusammenhängender Straftaten fördern;
- v. in regelmäßigen Abständen die Effektivität der Melderichtlinien, -verfahren und -kanäle überprüfen und erwägen, die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen öffentlich zugänglich zu machen;
- vi. Amtsträger in Regierungsbehörden einschließlich diplomatischer Vertretungen, Exportkreditagenturen und offizieller Entwicklungshilfeagenturen, die bei der Verhütung und/oder Aufdeckung und Meldung von Auslandsbestechung eine Rolle spielen könnten, durch regelmäßige Schulungen und andere Mittel für den Straftatbestand der Auslandsbestechung und die Meldepflichten zu sensibilisieren, um ihre im Ausland tätigen Unternehmen über die Gesetze zur Auslandsbestechung und die Bedeutung effektiver Compliance-Programme zu informieren, bilden.

## **Schutz meldender Personen**

**XXII. EMPFIEHLT** in Anbetracht der möglichen wesentlichen Rolle meldender Personen als Quelle für die Aufdeckung von Fällen von Auslandsbestechung, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren Rechtsprechungs- und anderen grundlegenden Rechtsprinzipien einen starken sowie effektiven rechtlichen und institutionellen Rahmen schaffen, um in Wirtschaft und Verwaltung tätige Personen, die aus triftigen Gründen einen Verdacht auf Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und damit zusammenhängende Straftaten im beruflichen Kontext melden, zu schützen und/oder ihnen Rechtsmittel gegen Vergeltungsmaßnahmen zu ermöglichen, und insbesondere:

- i. sicherstellen, dass die mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten und gut geschulten zuständigen Behörden den Rechtsrahmen für den Schutz meldender Personen umsetzen und Beschwerden über Vergeltungsmaßnahmen entgegennehmen, untersuchen oder anderweitig bearbeiten;

- ii. größtmöglichen Schutz für Personen bieten, die im arbeitsbezogenen Kontext Meldung erstatten, sowie gegebenenfalls auch für meldende Personen, deren Arbeitsverhältnis beendet ist, und für Personen, die in fortgeschrittenen Phasen des Einstellungsverfahrens oder der Vertragsverhandlungen Informationen über mutmaßliche Fälle von Auslandsbestechung erhalten und die Vergeltungsmaßnahmen beispielsweise in Form von negativen Arbeitszeugnissen oder der Aufnahme in eine schwarze Liste ausgesetzt sein könnten, und eine Ausweitung des Schutzes auf mit der meldenden Person in Verbindung stehende Dritte, die Vergeltungsmaßnahmen in einem arbeitsbezogenen Kontext ausgesetzt sein könnten, in Erwägung ziehen;
- iii. sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person und des Inhalts der Meldung insbesondere bei Ermittlungen der zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren auf eine mit den nationalen Rechtsvorschriften im Einklang stehende Weise zu gewährleisten;
- iv. die Möglichkeit anonymer Meldungen in Erwägung ziehen und sicherstellen, dass Personen, die später identifiziert werden und Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnten, jeder sinnvolle Schutz geboten wird;
- v. sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Vertragsklauseln zu verbieten oder unwirksam werden zu lassen, sofern diese darauf abzielen, die Ansprüche und den Rechtsschutz von Personen, die den zuständigen Behörden schutzwürdige Sachverhalte melden, aufzuheben, zu beenden, einzuschränken oder abzuändern;
- vi. eine weit gefasste Definition von Vergeltungsmaßnahmen gegen meldende Personen zu bieten, die sich nicht auf Vergeltungsmaßnahmen am Arbeitsplatz beschränken, sondern auch Handlungen umfassen können, die dem Ansehen, dem Beruf, den Finanzen, dem sozialen Status, der Psyche und dem Körper Schaden zufügen können;
- vii. sicherstellen, dass meldenden Personen geeignete Rechtsmittel einschließlich finanzieller Entschädigung und einstweiligem Rechtsschutz bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens zur Verfügung stehen, um die direkten und indirekten Folgen von Vergeltungsmaßnahmen in der Folge einer schutzwürdigen Meldung auszugleichen;
- viii. effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Personen vorsehen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen meldende Personen ergreifen;
- ix. die Beweislast in Verwaltungs-, Zivil- oder Arbeitsgerichtsverfahren zulasten der Vergeltungsmaßnahmen ergreifenden natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen umkehren, sodass diese nachweisen müssen, dass die mutmaßlich nachteiligen Maßnahmen gegen eine meldende Person nicht als Vergeltung für die Meldung erfolgt sind;
- x. sicherstellen, dass meldende Personen nicht für schutzwürdige Meldungen disziplinarisch belangt und zur Verantwortung gezogen werden;
- xi. die Einführung von Anreizen für schutzwürdige Meldungen in Erwägung ziehen;
- xii. Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Gestaltung und Umsetzung des rechtlichen und institutionellen Rahmens zum Schutz meldender Personen und der verfügbaren Schutzmaßnahmen und Rechtsmittel durchführen;
- xiii. in regelmäßigen Abständen die Effektivität des rechtlichen und institutionellen Rahmens für den Schutz meldender Personen überprüfen und erwägen, die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen öffentlich zugänglich zu machen;
- xiv. unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre sicherstellen, dass diese Vorschriften und Gesetze, die die Übermittlung wirtschaftlicher oder kommerzieller Informationen verbieten, die Meldungen und den Schutz meldender Personen nicht unangemessen behindern.

## **Rechnungslegungsanforderungen, Wirtschaftsprüfung, interne Kontrollsysteme sowie Ethik und Compliance**

**XXIII. EMPFIEHLT**, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der individuellen Umstände eines Unternehmens einschließlich seiner Größe, seiner Art, seiner Rechtsstruktur und seines geografischen und gewerblichen Tätigkeitsbereichs ergreifen, damit die Gesetze, Vorschriften oder Praktiken in Bezug auf die Rechnungslegungsanforderungen, Wirtschaftsprüfung, internen Kontrollsysteme sowie Ethik und Compliance mit den nachstehenden Grundsätzen in Einklang stehen und in vollem Umfang angewandt werden, um die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr gemäß ihren Rechtsprechungs- und anderen grundlegenden Rechtsgrundsätzen zu verhüten und aufzudecken. Zu diesem Zweck:

### **A. *Angemessene Rechnungslegungsanforderungen***

- i. sollen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung im Rahmen ihrer Gesetze und Vorschriften über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die Offenlegung von Jahresabschlüssen sowie die Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erstellung von Konten außerhalb der Bücher, die Vornahme von Transaktionen außerhalb der Bücher oder mit unzureichender Kennzeichnung, die Buchung nicht existenter Ausgaben, die Buchung von Verbindlichkeiten mit unrichtiger Angabe ihres Gegenstands sowie die Verwendung falscher Unterlagen durch diesen Gesetzen und sonstigen Vorschriften unterliegende Unternehmen zum Zweck der Bestechung ausländischer Amtsträger oder der Verschleierung einer derartigen Bestechung zu verbieten;
- ii. sollen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 des Übereinkommens effektive, verhältnismäßige und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen für derartige Unterlassungen und Fälschungen in Bezug auf Bücher, Aufzeichnungen, Konten und Abschlüsse dieser Unternehmen vorsehen und sicherstellen, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen für das gesamte Spektrum der in Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens beschriebenen Verhaltensweisen zur Rechenschaft gezogen werden können;
- iii. sollten die Mitgliedstaaten von Unternehmen verlangen, dass sie in ihren Jahresabschlüssen alle wesentlichen Eventualverbindlichkeiten offenlegen;
- iv. sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden auch Verfahren gegen die beteiligten natürlichen oder juristischen Personen wegen Rechnungslegungsdelikten in Betracht ziehen, die mit dem Ziel begangen wurden, ausländische Amtsträger zu bestechen oder eine entsprechende Bestechung im Sinne von Artikel 8 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung zu verschleiern;

### **B. *Unabhängige Wirtschaftsprüfung***

- i. sollten die Mitgliedstaaten prüfen, ob die Anforderungen an Unternehmen, sich einer Wirtschaftsprüfung zu unterziehen, angemessen sind;
- ii. sollten die Mitgliedstaaten und Berufsverbände angemessene Standards einhalten, um die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer sicherzustellen, die diesen eine objektive Bewertung der Konten, Jahresabschlüsse und internen Kontrollsysteme der Unternehmen ermöglicht;
- iii. sollten die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Wirtschaftsprüfer, der Hinweise auf eine mutmaßliche Bestechung eines ausländischen Amtsträgers entdeckt, diese Entdeckung der Unternehmensleitung und gegebenenfalls den Überwachungs- oder Kontrollorganen des Unternehmens meldet;

- iv. sollten die Mitgliedstaaten Unternehmen, die von einem Wirtschaftsprüfer Berichte über mutmaßliche Bestechungshandlungen gegenüber ausländischen Amtsträgern erhalten, ermutigen, aktiv und effektiv auf derartige Berichte zu reagieren;
- v. sollten die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, den Wirtschaftsprüfer zu verpflichten, mutmaßliche Bestechungshandlungen gegenüber ausländischen Amtsträgern den zuständigen, vom Unternehmen unabhängigen Behörden wie beispielsweise Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden zu melden, und in Ländern, die eine derartige Meldung zulassen, sicherstellen, dass Wirtschaftsprüfer, die derartige Meldungen aus berechtigten Gründen machen, vor rechtlichen Schritten geschützt sind.

### **C. *Interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance***

Die Mitgliedstaaten sollten

- i. Unternehmen einschließlich staatlicher Unternehmen ermutigen, angemessene interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung zu entwickeln und einzuführen, wobei die in Anhang II enthaltenen Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zu berücksichtigen sind;
- ii. Unternehmens- und gegebenenfalls Berufsverbände in ihren Bemühungen ermutigen, Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Entwicklung interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung unter Berücksichtigung der in Anhang II enthaltenen Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance zu ermutigen und zu unterstützen;
- iii. die Unternehmensleitung ermutigen, in ihren Jahresberichten Erklärungen abzugeben oder auf andere Weise ihre internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen einschließlich der zur Verhütung und Aufdeckung von Bestechung beitragenden Maßnahmen offenzulegen;
- iv. die Einrichtung von der Unternehmensleitung unabhängigen Kontrollorganen wie beispielsweise Prüfungsausschüssen von Verwaltungs- oder Aufsichtsräten fördern;
- v. Unternehmen ermutigen, einen Rahmen für den Schutz von Personen, die potenzielle Rechtsverstöße melden, sowie Kanäle für die Meldung von Verstößen auch als Teil eines internen Kontrollsystems, eines Ethik- und Compliance-Programms oder von Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Bestechung ausländischer Amtsträger einzurichten und auf der Grundlage derartiger Meldungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

### **D. *Anreize für Compliance***

Die Mitgliedstaaten sollten

- i. ihre Regierungsbehörden auffordern, bei internationalen Geschäftstransaktionen gegebenenfalls interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung bei ihren Entscheidungen über die Gewährung öffentlicher Vorteile einschließlich öffentlicher Subventionen, Lizenzen, öffentlicher Beschaffungsaufträge, durch öffentliche Entwicklungshilfe finanzierter Aufträge und öffentlich unterstützter Exportkredite zu berücksichtigen;
- ii. soweit Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, derartige Compliance-Programme oder -Maßnahmen zu entwickeln, ihren zuständigen Regierungsbehörden Schulungen und Anleitungen geben, wie interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen in den Entscheidungsprozessen der

- Regierungsbehörden berücksichtigt werden, und sicherstellen, dass diese Anleitungen veröffentlicht werden und für Unternehmen leicht zugänglich sind;
- iii. Strafverfolgungsbehörden ermutigen, im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsbestechung und damit zusammenhängenden Straftaten Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die Anreize für Unternehmen schaffen, effektive interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen auch als potenziell mildernden Faktor zu entwickeln. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass das bloße Vorhandensein interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen eine juristische Person nicht vollständig von ihrer Verantwortlichkeit befreit, dass die abschließende Prüfung derartiger Programme oder Maßnahmen in der alleinigen Zuständigkeit der Justiz-, Strafverfolgungs- oder anderer öffentlicher Behörden verbleibt und dass die Sanktionen gemäß Artikel 3 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung effektiv, verhältnismäßig und abschreckend bleiben;
  - iv. soweit Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um Anreize für Unternehmen zu schaffen, derartige Compliance-Programme oder -Maßnahmen zu entwickeln, sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, Schulungen und Anleitungen zur Bewertung der Angemessenheit und Effektivität interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung sowie zur Berücksichtigung derartiger Programme oder Maßnahmen bei der Durchsetzung der Vorschriften zur Strafverfolgung von Fällen von Auslandsbestechung bereitstellen, und sicherstellen, dass diese Informationen oder Anleitungen veröffentlicht werden und gegebenenfalls für Unternehmen leicht zugänglich sind.

### **Öffentliche Vorteile einschließlich öffentlicher Beschaffung**

#### **XXIV. EMPFIEHLT, dass**

- i. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten es den Behörden ermöglichen, Unternehmen, bei denen festgestellt wird, dass sie ausländische Amtsträger unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats bestochen haben, unter Berücksichtigung mildernder Umstände in angemessenem Umfang vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge oder andere öffentliche Vorteile einschließlich öffentlicher Beschaffungsaufträge und mit öffentlicher Entwicklungshilfe finanzierter Aufträge zu suspendieren oder auszuschließen. In dem Maß, in dem die Gesetze und Vorschriften eines Mitgliedstaats die Anwendung derartiger Maßnahmen auf Unternehmen, die nachweislich inländische Amtsträger bestochen haben, zulassen, sollten diese Maßnahmen auch im Fall der Bestechung ausländischer Amtsträger zulässig sein;
- ii. die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Regierungsbehörden Zugang zu Informationen über Unternehmen haben, die wegen Auslandsbestechung bestraft wurden, oder, falls dies nicht möglich ist, diese Informationen von den Unternehmen erhalten können;
- iii. die Mitgliedstaaten bei ihren Entscheidungen über eine Aussetzung und einen Ausschluss gegebenenfalls und soweit möglich von den Unternehmen in Bezug auf spezifische Risiken der Auslandsbestechung und etwaige Lücken in ihren bestehenden internen Kontrollsystemen sowie Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen entwickelte Abhilfemaßnahmen als mildernde Faktoren berücksichtigen;
- iv. die Mitgliedstaaten den zuständigen Regierungsbehörden Anleitungen und Schulungen zu den Aussetzungs- und Ausschlussmaßnahmen bieten, die für Unternehmen gelten, die ausländische Amtsträger bestochen haben, sowie zu von Unternehmen zu treffende und gegebenenfalls zu

berücksichtigende Abhilfemaßnahmen einschließlich interner Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder –Maßnahmen;

- v. die Mitgliedstaaten gemäß der Empfehlung des Rates für Akteure der Entwicklungszusammenarbeit zum Umgang mit dem Korruptionsrisiko von 2016 [[OECD/LEGAL/0431](#)] Antikorruptionsklauseln bei einer bilateralen durch Entwicklungshilfe finanzierten Auftragsvergabe vorschreiben, die ordnungsgemäße Umsetzung von Antikorruptionsklauseln in internationalen Entwicklungsinstitutionen einschließlich multilateraler Entwicklungsbanken fördern und eng mit den Entwicklungspartnern zusammenarbeiten, um die Korruption bei allen Entwicklungszusammenarbeitsmaßnahmen zu bekämpfen;
- vi. die Mitgliedstaaten die Bemühungen des Public Governance Committee der OECD zur Umsetzung der in der Empfehlung des Rates über das öffentliche Beschaffungswesen [[OECD/LEGAL/0411](#)] enthaltenen Grundsätze sowie die Arbeiten zur Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen in anderen internationalen Regierungsorganisationen wie den Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation (WTO) und der Europäischen Union unterstützen und ermutigt werden, die einschlägigen internationalen Standards wie beispielsweise das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zu befolgen.

### **Offiziell unterstützte Exportkredite**

#### **XXV. EMPFIEHLT, dass**

- i. Staaten, die Vertragsparteien des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sind und nicht der OECD angehören, die OECD-Empfehlung zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite [[OECD/LEGAL/0447](#)] befolgen und umsetzen;
- ii. die Mitgliedstaaten die Bemühungen der OECD-Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften zur Überwachung der Umsetzung der OECD-Empfehlung zu Bestechung und für öffentlich unterstützte Exportkredite [[OECD/LEGAL/0447](#)] unterstützen.

### **Datenschutz**

#### **XXVI. EMPFIEHLT, dass unter gebührender Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften und des Rechts auf Privatsphäre**

- i. die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einhaltung von Datenschutzvorschriften und -gesetzen, die die Übermittlung wirtschaftlicher oder kommerzieller Informationen verbieten, die effektive internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen und Strafverfolgung von Auslandsbestechung und damit zusammenhängenden Straftaten gemäß den Artikeln 9 und 10 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung nicht unangemessen behindert;
- ii. die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einhaltung von Datenschutzvorschriften und -gesetzen, die die Übermittlung wirtschaftlicher oder kommerzieller Informationen verbieten, die Effektivität interner Kontrollsysteme zur Korruptionsbekämpfung sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen einschließlich interner Berichterstattungsmechanismen, Due-Diligence-Pflichten und interner Ermittlungsverfahren nicht unangemessen beeinträchtigt;
- iii. Mitgliedstaaten mit einschlägigen Datenschutzvorschriften Unternehmen Anleitung geben und gegebenenfalls den Erlass von Vorschriften in Erwägung ziehen, die die Verarbeitung von Daten

bei der Durchführung korruptionsbezogener Due-Diligence-Prüfungen und interner Ermittlungsverfahren erlauben.

### **Weitere Prüfungsmaßnahmen und institutionelle Vorkehrungen**

**XXVII.WEIST** die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen AN, ein laufendes Programm für systematische weitere Prüfungsmaßnahmen durchzuführen, um die vollständige Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dieser Empfehlung in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Steuerfragen, dem Ausschuss für Entwicklungshilfe, dem Investitionsausschuss, dem Public Governance Committee, der Arbeitsgruppe für Exportkredite und -kreditbürgschaften und gegebenenfalls anderen OECD-Gremien zu überwachen und zu fördern. Diese weiteren Prüfungsmaßnahmen erstrecken sich insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- i. Fortsetzung des Programms zur konsequenten und systematischen Überwachung der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dieser Empfehlung, um die vollständige Umsetzung dieser Instrumente zu fördern, unter anderem durch ein kontinuierliches System der gegenseitigen Evaluierung, bei dem alle Mitgliedstaaten nacheinander von der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen auf der Grundlage eines Berichts geprüft werden, der eine objektive Bewertung der vom Mitgliedstaat bei der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung und dieser Empfehlung erzielten Fortschritte enthält und öffentlich zugänglich gemacht wird;
- ii. Entgegennahme von Hinweisen und anderen Informationen, die sie von den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Behörden erhält, die als Kommunikationskanäle zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dieser Empfehlung dienen;
- iii. regelmäßige Berichterstattung in den Sitzungen der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen über die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dieser Empfehlung unternommenen Schritte einschließlich nicht vertraulicher Informationen über Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger sowie gegebenenfalls über die zur Verfolgung der Forderung von Bestechungszahlungen in solchen Fällen von Auslandsbestechung unternommenen Schritte;
- iv. freiwillige Treffen von unmittelbar an der Verfolgung von Straftaten der Auslandsbestechung beteiligten Strafverfolgungsbeamten, um zusätzlich zu deren freiwilligen Teilnahme an den Plenarsitzungen der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen, der Länderüberwachung und anderen einschlägigen Aktivitäten beste Praktiken und horizontale Themen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger zu erörtern;
- v. Untersuchung bestehender Trends, Probleme und Gegenmaßnahmen im Bereich der Auslandsbestechung, unter anderem durch Arbeit an Typologien und länderübergreifenden Studien;
- vi. Entwicklung von Instrumenten und Mechanismen zur Steigerung der Wirkung von Überwachungs- und weiteren Prüfungsmaßnahmen sowie Sensibilisierung unter anderem durch Forschungsarbeiten, Bewertungen der Bestechungsgefahr und jährliche Übermittlung und öffentliche Berichterstattung nicht vertraulicher Daten über Strafverfolgungshandlungen;
- vii. regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung und dieser Empfehlung; und
- viii. Berichterstattung an den Rat über die Umsetzung dieser Empfehlung spätestens fünf Jahre nach deren Annahme und anschließend mindestens alle fünf Jahre.

**XXVIII. NIMMT ZUR KENNTNIS**, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 des Übereinkommens über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960 und Artikel 12 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung verpflichtet sind, bei diesem Programm für weitere Prüfungsmaßnahmen eng zusammenzuarbeiten.

#### **Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern**

**XXIX. APPELLIERT** an Nichtmitgliedstaaten, die wichtige Exporteure und ausländische Investoren sind, das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung und diese Empfehlung zu befolgen und sie umzusetzen und sich an allen weiteren institutionellen Prüfungsmaßnahmen oder Umsetzungsmechanismen zu beteiligen;

**XXX. WEIST** die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen AN, ein Forum für Konsultationen mit Staaten zu schaffen, die noch nicht beigetreten sind, um eine breitere Beteiligung am OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und an dieser Empfehlung sowie an deren Folgemaßnahmen zu fördern.

#### **Beziehungen zu internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und dem Privatsektor**

**XXXI. ERSUCHT** die Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen, die internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen, die sich für die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr einsetzen, zu konsultieren, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sich regelmäßig mit den in diesem Bereich tätigen Nichtregierungsorganisationen und Vertretern der Wirtschaft zu beraten.

## **Anhang I: Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen zur Umsetzung bestimmter Artikel des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr**

*Unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen im Rahmen ihres Programms zur systematischen Überwachung und Förderung der vollständigen Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Auslandsbestechung) gemäß Artikel 12 des Übereinkommens haben sich folgende empfehlenswerte Verfahrensweisen zur vollständigen Umsetzung bestimmter Artikel des Übereinkommens herausgebildet:*

### **A. Artikel 1 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung: Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger**

1. Artikel 1 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sollte so umgesetzt werden, dass er keinen Schutz oder keine Ausnahme für den Fall vorsieht, dass ein ausländischer Beamter eine Bestechungszahlung einfordert.
2. Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit ergreifen und dieser spezifische schriftliche Anleitungen zu ihren Gesetzen zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung sowie der Kommentare zu diesem Übereinkommen zur Verfügung stellen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten ihre ins Ausland entsandten Amtsträger über ihre Gesetze zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung informieren und schulen, damit diese Personen ihren Unternehmen im Ausland grundlegende Informationen zur Verfügung stellen und angemessene Unterstützung leisten können, wenn diese Unternehmen mit einer Einforderung von Bestechung konfrontiert werden.

### **B. Artikel 2 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung: Verantwortlichkeit juristischer Personen**

1. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass staatliche Unternehmen für die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr zur Rechenschaft gezogen werden können.
2. Die Systeme der Mitgliedstaaten zur Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sollten die Haftung nicht auf Fälle beschränken, in denen natürliche Personen, die die Straftat begangen haben, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt werden.
3. Die Systeme der Mitgliedstaaten zur Haftung juristischer Personen für die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sollten einen der folgenden Ansätze verfolgen:
  - a. Die Befugnisstufe der Person, deren Verhalten die Verantwortlichkeit der juristischen Person auslöst, ist flexibel und Ausdruck der Vielfalt der Entscheidungssysteme bei juristischen Personen oder
  - b. der Ansatz ist dem Voranstehenden funktional gleichwertig, obwohl er nur durch Handlungen von Personen mit höchsten Führungsbefugnissen ausgelöst wird, da die folgenden Fälle erfasst werden:

- Eine Person mit höchsten Führungsbefugnissen bietet einem ausländischen Amtsträger Bestechungszahlungen an oder verspricht oder gewährt diese;
  - eine Person mit höchsten Führungsbefugnissen weist eine Person mit niedrigeren Befugnissen an oder ermächtigt diese, einem ausländischen Amtsträger eine Bestechungszahlung anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren; und
  - eine Person mit höchsten Führungsbefugnissen unterlässt es, eine Person der unteren Ebene an der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers zu hindern, was auch dadurch erfolgen kann, dass sie diese Person mangels Einrichtung angemessener interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programme oder – Maßnahmen nicht beaufsichtigt.
4. Gemäß den Artikeln 2 und 4 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dem dazugehörigen Kommentar sollten die Mitgliedstaaten:
- a. bei der Ermittlung und Verfolgung juristischer Personen wegen Fällen von Auslandsbestechung alle nach ihrem Recht verfügbaren Zuständigkeitsgrundlagen unter anderem auch zur Begründung einer Tatort- und Staatsangehörigkeitszuständigkeit prüfen,
  - b. bei Bejahung der Staatsangehörigkeit für juristische Personen Kriterien zum Zweck der Ermittlung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger wie unter anderem das Recht, nach dem die juristische Person gegründet wurde oder organisiert ist, oder den Sitz der juristischen Person oder deren tatsächliche Leitung und Kontrolle berücksichtigen,
  - c. sicherstellen, dass sie unabhängig davon, ob sie die Gerichtsbarkeit über die natürliche Person haben, die die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers begangen hat, in der Lage sind, eine angemessene Gerichtsbarkeit über juristische Personen auszuüben.
5. Die Mitgliedstaaten sollten über geeignete Vorschriften oder andere Maßnahmen verfügen, um sicherzustellen, dass juristische Personen sich nicht durch Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen oder sonstige Änderungen ihrer Unternehmensidentität der Haftung oder Sanktionen für Auslandsbestechung und damit zusammenhängende Straftaten entziehen können.

### **C. Verantwortlichkeit für Bestechung durch Mittelpersonen**

1. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 1 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung und dem Grundsatz der funktionalen Äquivalenz in Kommentar 2 zum OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung sicherstellen, dass sich eine juristische Person nicht dadurch ihrer Verantwortung entziehen kann, dass sie sich Mittelpersonen einschließlich verbundener juristischer Personen und sonstiger Dritter ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit bedient, um einem ausländischen Amtsträger in ihrem Namen eine Bestechung anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren.
2. Die Mitgliedstaaten sollten diesbezügliche Sensibilisierungsmaßnahmen sowohl in der Verwaltung als auch in der Wirtschaft und insbesondere bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden durchführen.

### **D. Artikel 5: Durchsetzung**

1. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß Artikel 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Auslandsbestechung darauf achten und sicherstellen, dass Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Fällen der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr nicht von Erwägungen des nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Auswirkungen auf die

Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.

2. Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit ihrem Rechtssystem sicherstellen, dass die Anforderungen für hinreichende Beweismittel nicht so ausgestaltet sind, dass eine effektive Ermittlung und Verfolgung der Bestechung ausländischer Amtsträger verhindert wird, oder dass ein anderer für die Einleitung von Ermittlungen erforderlicher Standard nicht auf eine entsprechende Weise angewandt wird.

## **Anhang II: Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen in den Bereichen interne Kontrollsysteme, Ethik und Compliance**

### **Einleitung**

Die vorliegenden Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen (im Folgenden „Leitlinien“) richten sich an Unternehmen einschließlich staatlicher Unternehmen mit dem Ziel, die Effektivität interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (im Folgenden „Auslandsbestechung“) sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, sowie an Unternehmens- und Berufsverbände, denen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von Unternehmen in diesen Bemühungen zukommt. Die Leitlinien erkennen an, dass derartige interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen als Voraussetzung für ihre Effektivität mit dem allgemeinen Compliance-Rahmen eines Unternehmens verknüpft werden sollten. Sie sollen als rechtlich unverbindliche Leitlinien für Unternehmen zur Einrichtung effektiver interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung dienen. Diese Leitlinien sind flexibel und sollen von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgendem „KMU“), entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten einschließlich ihrer Größe, Art und Rechtsform, ihres geografischen und branchenspezifischen Tätigkeitsgebiets sowie den Rechtsprechungs- und anderen grundlegenden Rechtsprinzipien angepasst werden.

### **A. Leitlinien für empfehlenswerte Verfahrensweisen für Unternehmen**

Effektive interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung sollten auf der Grundlage einer Risikobewertung entwickelt werden, die die jeweiligen Umstände eines Unternehmens berücksichtigt, insbesondere die Risiken der Auslandsbestechung, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (beispielsweise das geografische und branchenspezifische Tätigkeitsgebiet, das regulatorische Umfeld, potenzielle Kunden und Geschäftspartner, Transaktionen mit ausländischen Regierungen und die Inanspruchnahme Dritter). Diese Umstände und Risiken sollten regelmäßig überwacht, neu bewertet und bei Bedarf berücksichtigt werden, um die Zuteilung von Compliance-Ressourcen zu bestimmen und die fortbestehende Effektivität der internen Kontrollsysteme sowie der Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen des Unternehmens sicherzustellen. Unternehmen sollten unter anderem die folgenden bewährten Verfahren zur Sicherstellung der Effektivität interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung gewährleisten:

1. eine starke, ausdrückliche und sichtbare Unterstützung sowie ein entsprechendes Bekenntnis des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsgremiums und der Unternehmensleitung für die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen des Unternehmens zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung im Hinblick auf die Einführung einer Ethik- und Compliance-Kultur;
2. eine klar formulierte und sichtbare Unternehmenspolitik zum Verbot von Auslandsbestechung, die allen Mitarbeitern und relevanten Dritten, gegebenenfalls auch ausländischen Tochtergesellschaften, leicht zugänglich ist und bei Bedarf übersetzt wird;
3. die Einhaltung dieses Verbots und der damit zusammenhängenden internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen als Pflicht jedes Einzelnen auf allen Ebenen des Unternehmens;

4. die Aufsicht über die Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen in Bezug auf Auslandsbestechung einschließlich der Befugnis, Angelegenheiten unmittelbar an unabhängige Überwachungsorgane, die Unternehmensleitung, den Vorstand oder ein gleichwertiges Leitungsgremium, den Aufsichtsrat oder deren zuständige Ausschüsse zu melden, als Pflicht eines oder mehrerer leitender Mitarbeiter des Unternehmens wie beispielsweise eines leitenden Compliance-Beauftragten, der über ein angemessenes Maß an Autonomie gegenüber der Unternehmensleitung und anderen operativen Funktionen, Ressourcen, Zugang zu einschlägigen Datenquellen, Erfahrung, Qualifikation und Befugnissen verfügt;
5. Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung, die für alle Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter sowie für alle Unternehmen einschließlich Tochtergesellschaften gelten, über die ein Unternehmen eine faktische Kontrolle besitzt, unter anderem in folgenden Bereichen:
  - i. Geschenke;
  - ii. Bewirtung, Unterhaltung und Spesen;
  - iii. Reisen einschließlich Kundenreisen;
  - iv. Parteispenden;
  - v. Spenden an gemeinnützige Organisationen und Sponsoring;
  - vi. Beschleunigungszahlungen;
  - vii. Einforderung und Erpressung;
  - viii. Interessenkonflikte;
  - ix. Einstellungsprozesse;
  - x. Risiken im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Mittelpersonen, insbesondere wenn diese mit ausländischen Amtsträgern in Verbindung stehen; und
  - xi. Verfahren zur Beantwortung öffentlicher Ausschreibungen, sofern relevant.
6. Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Bestechung im Ausland, gegebenenfalls und vorbehaltlich vertraglicher Vereinbarungen mit Wirkung für Dritte wie beispielsweise Agenten und andere Mittelpersonen, Berater, Vertreter, Vertriebshändler, Auftragnehmer und Lieferanten, Konsortial- und Joint-Venture-Partner (in Folgenden „Geschäftspartner“) unter anderem mit den folgenden wesentlichen Elementen:
  - i. ordnungsgemäß dokumentierte risikobasierte Due-Diligence-Prüfung im Zusammenhang mit der Einstellung von Mitarbeitern sowie angemessene und regelmäßige fortlaufende Aufsicht über die Geschäftspartner während der gesamten Geschäftsbeziehung;
  - ii. Information der Geschäftspartner über die Selbstverpflichtung des Unternehmens zur Einhaltung der Gesetze hinsichtlich des Verbots von Auslandsbestechung sowie über das Ethik- und Compliance-Programm des Unternehmens oder dessen Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung derartiger Bestechung;
  - iii. Bemühen um eine gegenseitige Selbstverpflichtung der Geschäftspartner;
  - iv. Umsetzung von Mechanismen zur Sicherstellung, dass die Vertragsbedingungen gegebenenfalls die zu erbringenden Leistungen präzise beschreiben, dass die Zahlungsbedingungen angemessen sind, dass die beschriebene vertragliche Leistung erbracht wird und dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen steht;
  - v. gegebenenfalls Sicherstellung der Prüfungsrechte des Unternehmens zur Analyse der Bücher und Aufzeichnungen der Geschäftspartner sowie gegebenenfalls Ausübung dieser Rechte;
  - vi. Bereitstellung geeigneter Mechanismen für den Umgang mit Fällen von Auslandsbestechung durch Geschäftspartner einschließlich beispielsweise vertraglicher Kündigungsrechte.
7. ein System von Finanz- und Rechnungslegungsverfahren einschließlich eines geeignet konzipierten internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Führung ordnungsgemäßer und genauer Bücher, Aufzeichnungen und Konten, um sicherzustellen, dass diese nicht für Zwecke der Auslandsbestechung oder deren Verschleierung verwendet werden können;

8. Einsatz interner Kontrollsysteme zur Erkennung von auf Auslandsbestechung hindeutenden Mustern, gegebenenfalls auch unter Einsatz innovativer Technologien;
9. Maßnahmen zur Sicherstellung einer effektiven regelmäßigen Kommunikation sowie dokumentierte Schulungen auf allen Unternehmensebenen zu dessen Ethik- und Compliance-Programm oder -Maßnahmen gegen Auslandsbestechung sowie gegebenenfalls für Geschäftspartner;
10. geeignete Maßnahmen zur Förderung und Bereitstellung positiver Unterstützung und von Anreizen für die Einhaltung von Ethik- und Compliance-Programmen oder -Maßnahmen gegen Auslandsbestechung auf allen Unternehmensebenen einschließlich der Integration von Ethik und Compliance in Personalprozesse, um eine Compliance-Kultur zu schaffen;
11. Maßnahmen zur Behandlung von Fällen mutmaßlicher Auslandsbestechung, gegebenenfalls einschließlich der folgenden Maßnahmen:
  - i. Verfahren zur Ermittlung, Untersuchung und Meldung von Fehlverhalten sowie zur echten und proaktiven Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden;
  - ii. Abhilfemaßnahmen einschließlich unter anderem Analyse der Ursachen des Fehlverhaltens und Behebung festgestellter Schwachstellen im Compliance-Programm oder in den Compliance-Maßnahmen des Unternehmens;
  - iii. angemessene und konsequente Disziplinarmaßnahmen und -verfahren, um unter anderem Verstöße gegen Gesetze gegen Auslandsbestechung auf allen Unternehmensebenen sowie gegen dessen Ethik- und Compliance-Programm oder -Maßnahmen gegen Auslandsbestechung zu ahnden; und
  - iv. angemessene Kommunikationsmaßnahmen, um das Bewusstsein für diese Maßnahmen und die einheitliche Anwendung der Disziplinarmaßnahmen im gesamten Unternehmen sicherzustellen.
12. effektive Maßnahmen zur Anleitung und Beratung von Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und gegebenenfalls Geschäftspartnern im Hinblick auf die Einhaltung des Ethik- und Compliance-Programms oder der Maßnahmen des Unternehmens auch für den Fall, dass sie dringenden Rat zu schwierigen Situationen in ausländischen Rechtsordnungen benötigen, sowie Maßnahmen zur Sicherstellung, dass keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen innerhalb des Unternehmens ergriffen werden, die – auch von Vorgesetzten – angewiesen oder unter Druck gesetzt werden, sich an Auslandsbestechung zu beteiligen, und sich dem verweigern,
13. einen starken und wirksam geschützten Rahmen für Meldungen, einschließlich
  - i. interner, vertraulicher und gegebenenfalls anonymer Meldung und Schutz vor jeder Form von Vergeltung für Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und gegebenenfalls Geschäftspartner, die nicht bereit sind, auf Anweisung oder Druck von Vorgesetzten gegen Berufsstandards oder -ethik zu verstoßen, sowie für meldende Personen, die bereit sind, aus triftigen Gründen Verstöße gegen Gesetze, Berufsstandards oder -ethik innerhalb des Unternehmens zu melden; und
  - ii. klar definierter Verfahren und sichtbarer, zugänglicher und breit gefächelter Kanäle für alle Personen, die Verstöße gegen Gesetze, Berufsstandards oder -ethik innerhalb des Unternehmens melden.
14. regelmäßige Überprüfungen und Tests der internen Kontrollsysteme sowie der Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen einschließlich Schulungen zur Bewertung und Verbesserung ihrer Effektivität bei der Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung, und zwar sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen unter Berücksichtigung des entstehenden Risikoprofils des Unternehmens wie beispielsweise
  - i. Veränderungen der Tätigkeit, der Struktur und des Betriebsmodell des Unternehmens;
  - ii. Ergebnisse von Überwachung und Prüfung;

- iii. relevante Entwicklungen in der Praxis;
  - iv. sich entwickelnde internationale und industrielle Standards; sowie
  - v. Lehren aus einem möglichen Fehlverhalten eines Unternehmens und dem anderer Unternehmen, die ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, auf der Grundlage einschlägiger Unterlagen und Daten.
15. im Fall von Fusionen und Übernahmen eine umfassende risikobasierte Due-Diligence-Prüfung von Übernahmezielen, die unverzügliche Einbindung des übernommenen Unternehmens in die internen Kontrollsysteme und das Ethik- und Compliance-Programm sowie die Schulung neuer Mitarbeiter und Audits nach der Übernahme;
  16. externe Kommunikation über die Selbstverpflichtung des Unternehmens für effektive interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme.

## **B. Maßnahmen seitens der Unternehmens- und Berufsverbände**

Unternehmens- und Berufsverbände können eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Unternehmen und insbesondere von KMU bei der Entwicklung effektiver interner Kontrollsysteme sowie von Ethik- und Compliance-Programme oder -Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Auslandsbestechung spielen. Diese Unterstützung kann unter anderem Folgendes umfassen:

1. Verbreitung von Informationen zu Fragen der Auslandsbestechung auch über einschlägige Entwicklungen in internationalen und regionalen Foren sowie Zugang zu einschlägigen Datenbanken;
2. Durchführung von Schulungen, Präventionsmaßnahmen, Due-Diligence-Prüfungen und Nutzung anderer verfügbarer Compliance-Instrumente;
3. allgemeine Beratung zur Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen; und
4. allgemeine Beratung und Unterstützung beim Widerstand gegen Erpressung und Einforderung, gegebenenfalls auch durch Förderung kollektiver Maßnahmen.

Berufsverbände, die Regulierungsbefugnisse für bestimmte Berufe ausüben, können ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Verabschiedung und Umsetzung robuster Ethikstandards für ihre Mitglieder spielen, indem sie unter anderem einen Rahmen für von ihren Mitgliedern zu ergreifende Maßnahmen festlegen, um Bestechung zu verhindern oder auf mutmaßliche Fällen von Auslandsbestechung und damit zusammenhängende Straftaten von Kunden oder Arbeitgebern zu reagieren.